

UPR-Tagung, Atelier 3 « Migration/Diskriminierung »

57.2 Studie zur Asylgesetzgebung

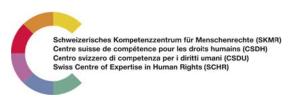
Die Frage, ob die im Zwischenbericht der Schweiz von Mai 2011 angesprochene Studie bereits vorliegt bzw. in Auftrag gegeben wurde, konnte im Workshop niemand beantworten, da das BFM nicht vertreten war. Das SKMR hat inzwischen beim BFM angefragt, ob und bei wem die Studie in Auftrag gegeben wurde, aber bis heute wurde die Anfrage nicht beantwortet. Die Diskussion beschränkte sich demzufolge auf die Frage, ob eine Studie zur Kompatibilität der schweizerischen Asylgesetzgebung mit den internationalen Menschenrechtsstandards grundsätzlich erwünscht sei und welche Fragestellungen eine solche Studie behandeln müsste. Die Vertretenden des Bundes waren der Meinung, dass es wenig Sinn mache, jetzt eine solche Studie in Auftrag zu geben, da die Asylgesetzgebung momentan eine Baustelle sei. Die Vertretenden der Nicht-Regierungsorganisationen (NGOs) würden die Erarbeitung einer solchen Studie begrüssen, betonen aber, dass die Studie die neuen Vorschläge des EJPD zur Gestaltung des Asylverfahrens (Zusatzbotschaft zur laufenden Asylgesetzrevision und Vorhaben zur Neustrukturierung des Asylbereichs) berücksichtigen müsste. Zudem wünschten sie den Einbezug weiterer Fragestellungen in der Studie.

56.1/57.6 Rassismus/Xenophobie

Seitens der Nicht-Regierungsorganisationen wurde bemängelt, dass die UPR und SKMR Empfehlungen sehr offen formuliert seien. Es bestehe im Bereich Rassismusbekämpfung und Bekämpfung der Xenophobie generell ein Konkretisierungsbedarf. In dieser Optik würde es sich lohnen, bereits heute zu überlegen, welche konkreten Zielsetzungen und Zwischenschritte im dritten UPR Zyklus angestrebt werden. Diese Forderung wurde von der Vertreterin der Kantone unterstützt: Die Offenheit der Empfehlungen führe dazu, dass letztlich fast alle Massnahmen der Integrationsförderung darunter subsumiert werden könnten.

Die Ansicht, dass in den vorliegenden SKMR Texten klarer zwischen der Rechtslage, den Angeboten und der Realität unterschieden werden muss, teilte die Vertreterin der EKR mit einem NGO-Vertreter. Die EKR war der Ansicht, dass das SKMR sich entscheiden müsste, ob es den sektoriellen Ansatz der Schweiz unterstütze oder ein Rahmengesetz zur Anti-Diskriminierung fordere. Falls das SKMR dem sektoriellen Ansatz den Vorzug gebe, so müsste der Vorstoss Prelicz-Huber zur Rassendiskriminierung unterstützt werden. Die Vertreterin des Parlaments wies darauf hin, dass der Vorstoss Prelicz-Huber chancenlos sei, und dass es mehr Sinn machen würde, auf der lokalen Ebene durch konkrete Aktivitäten die Fremdenfeindlichkeit zu bekämpfen.

Die Vertreterin der Kantone meinte schliesslich, dass die Kapitel zu Rassismus und Xenophobie vertieft auf das von den Kantonsregierungen im Rahmen der KdK und vom Bundesrat im Herbst 2011 verabschiedete Grundlagenpapier "Spezifische



Integrationsförderung als Verbundaufgabe Bund – Kantone" eingehen müssten: Diskriminierungsschutz wird neu gesamtschweizerisch als eigener Förderbereich definiert, Bund und Kantone haben sich strategische Ziele gesetzt, auf die alle Kantone ab 2014 mit geeigneten Massnahmen hinarbeiten werden. In den Kantonen sei in den letzten Monaten im Bereich Diskriminierungsschutz deshalb viel gelaufen. Diese Meinung wurde von Vertretenden des Bundes unterstützt. Zudem wurde ein Verweis auf die laufende Vernehmlassung zum Ausländergesetz gewünscht. Hervorgehoben wurde seitens des dass dringend Überlegungen zum Umsetzungsmonitoring Bundes, Diskriminierungsschutz angestellt werden müssten. Es reiche nicht, dass die Zielsetzung "Diskriminierungsschutz" verankert sei, nun brauche es Indikatoren zum Monitoring der Umsetzung. Nur so könne eine gewisse Verbindlichkeit hergestellt werden. Die Vertreterin der Kantone wies darauf hin, dass die Kantone im Rahmen der Programmvereinbarungen mit dem Bund ab 2014 jährlich Bericht erstatten müssen über die Wirksamkeit ihrer Massnahmen im Diskriminierungsschutzbereich. Darüber hinaus wurden Fragen der fehlenden Daten, und der Ausbau der Datenerhebung im Dosyra aufgeworfen.

57.16/57.19 Diskriminierung der Migrantinnen generell und auf dem Arbeitsmarkt

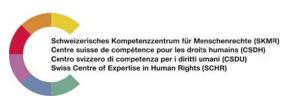
Mit Blick auf die beiden Kapitel wurden vor allem inhaltliche Ergänzungen gefordert. An der Empfehlung des SKMR bemängelt wurde von einer NGO-Vertreterin einzig die Tatsache, dass die Empfehlung zu wenig scharf formuliert sei. Sie hätte sich überdies Überlegungen zur Frage gewünscht, inwiefern die schweiz. Unternehmen im Ausland an menschenrechtliche Verpflichtungen gebunden seien.

In der Diskussion wurden von den verschiedenen Gesprächsteilnehmenden Ergänzungen im Bericht gewünscht. Es wurde angeführt, dass in den Kapiteln Verweise auf die laufenden Bestrebungen zur Schaffung eines Weiterbildungsgesetzes (Parlamentarierin), auf die Einbindung der Arbeitgeber in die laufenden Arbeiten zur Weiterentwicklung der Integrationspolitik (Kantone, EKM), auf die Mentoring Programme für Migrantinnen (NGO, EDA), auf die spezifische Situation der hochqualifizierten MigrantInnen auf dem Arbeitsmarkt (EKR) und auf die prekäre Situation der Pendelmigrantinnen (Vertreter einer Stadt, EDA) fehlten.

Mehrere Personen (Bund, NGO) wiesen darauf hin, dass im Diskriminierungsbereich niemand weiss, welche Massnahmen die verschiedenen Akteure zum Diskriminierungsschutz in den letzten Jahren ergriffen haben. Die SFM Studien zu den freiwilligen Massnahmen der Arbeitgebenden und zum Diskriminierungsschutz in der Zentralschweiz zeigen viele konkrete Beispiele auf, aber sie decken nicht die ganze Schweiz Angeregt wurde auch, dass der Bereich der Behindertenintegration Inspirationsquelle dienen könnte, denn die IV habe in den letzten Jahren viele konkrete Massnahmen umgesetzt. Da die Arbeitgeber im neuen Gesetzesentwurf Ausländergesetz aufgerufen dazu werden, einen Beitrag zur Integration

_

¹ http://www2.unine.ch/files/content/sites/sfm/files/nouvelles%20publications/S59.pdf http://www.edi.admin.ch/shop/00019/index.html?lang=de



Arbeitnehmenden zu leisten, wünscht die EKM eine Reflexion, wie die Verbindlichkeit dieser Bestimmung erhöht werden könnte.

Seitens der EKF und des EDA wurde darauf verwiesen, dass das grosse Problem in Diskriminierungsbereich nicht das fehlende Recht sondern die mangelnde Rechtsanwendung sei. Sie führten diesen Befund darauf zurück, dass die Anwälte die verschiedenen internationalen Konventionen und die Überprüfungsmechanismen (z.B. CEDAW, art. 26 Pakt II) nicht kennen. Generell herrschte ein Konsens, dass nur wenig Wissen über die Funktionsweise des Rechts zur Diskriminierungsbekämpfung vorliege. Die verschiedenen Aspekte des Diskriminierungsschutzes (Studien/Erkenntnisse, Rechtsetzung und Umsetzung) müssten besser miteinander verknüpft werden, um eine Aussage zur Effektivität der verschiedenen Massnahmen machen zu können.

57.12 UNO-Behindertenkonvention

Zu diesem Traktandum hat lediglich der Vertreter des EDA das Wort ergriffen. Er hat darauf hingewiesen, dass die Unterzeichnung der UNO-Behindertenkonvention in der Legislaturplanung aufgeführt sei. Es ist noch unklar, wann der Bundesrat das Geschäft behandeln wird. Es ist anzunehmen, dass das Geschäft im ersten Halbjahr 2012 vom Bundesrat behandelt wird.

15.02.2012/Nicole Wichmann (Université de Neuchâtel)